



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 51.046/2-I.2/1998

An das
Präsidium des Nationalrats
Parlament

1017 Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/2727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Dr. Martina Mohr

Klappe 2294 (DW)

Betrifft **GESETZENTWURF**
 Zi. 110 -GE/19 P8
 Datum: **26. Nov. 1998**
 Verteilt 27.11.98

Dr. Wirsner

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert wird.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Gegenstand genannten Gesetzesentwurf zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

20. November 1998
Für den Bundesminister:

Dr. Martina Mohr

Freigegeben für die Ausfertigung:
[Handwritten signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 51.046/2-I.2/1998

An das
Bundesministerium für
Unterricht und kulturelle Angelegenheiten

Minoritenplatz 5
1014 W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/2727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Dr. Martina Mohr

Klappe 2294 (DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert wird.

Bezug: Zl. 12.691/3-III/A/2/98

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 28. Oktober 1998 beehrt sich das Bundesministerium für Justiz, zu dem im Gegenstand genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Allgemeines zum Entwurf:

Das gegenständliche Vorhaben ist als Schritt in Richtung einer effektiveren, die konkreten Lebensverhältnisse des einzelnen Schülers besser berücksichtigenden Schülerbeihilfe zu begrüßen. Wenn auch - aus systematischen und verwaltungsökonomischen Gründen - die generalisierende Betrachtungsweise vor allem bezüglich der zumutbaren Unterhaltsleistung der Eltern (§ 12 Abs. 6) beibehalten werden soll, tragen die Änderungen dort doch zu einer weitergehenden Übereinstimmung zwischen dem Schülerbeihilfengesetz einerseits und den (ausschließlich am Einzelfall orientierten) Ergebnissen der Unterhaltsrechtsprechung nach zivilrechtlichen Grundsätzen andererseits bei.

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Justiz ist es jedoch bedauerlich, daß der Nachweis einer geringeren zumutbaren Unterhaltsleistung der Eltern durch die Schüler noch stärker als bisher und analog zum Studienförderungsgesetz - abgesehen

von erfolgloser Exekutionsführung - nur durch die Vorlage einer gerichtlichen Entscheidung erbracht werden kann, in der das zuständige Gericht dem Schüler trotz ausdrücklichem Antrag einen niedrigeren Unterhalt als nach den Sätzen des § 12 Abs. 6 zugesprochen hat. Daraus folgt nämlich, daß der Schüler ein Gerichtsverfahren gegen seine Eltern zu führen hat, wenn er in der Unterhaltsrechtsprechung durchaus anerkannte Umstände geltend machen will, die die Leistungsfähigkeit der Eltern nachhaltig beeinträchtigen. Als Beispiel hierfür seien krankheits- oder behinderungsbedingte Mehraufwendungen der Eltern oder Kreditbelastungen für existenznotwendige Anschaffungen genannt.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs:

Zu Z 1 (§ 1a Z 3) des Entwurfs:

Den Erläuterungen zum Studienförderungsgesetz zufolge (auf das im vorliegenden Entwurf verwiesen wird) soll in Hinkunft eine Integration von Nicht-EWR-Bürgern und staatenlosen Studierenden in Österreich nicht mehr mit beiden Elternteilen erforderlich sein, sondern auch bloß mit einem Elternteil genügen, damit eine Gleichstellung mit österreichischen Staatsbürgern bzw. EWR-Bürgern bezüglich der Beihilfe besteht. Damit wird - in Zeiten immer häufiger getrennt lebender Eltern - einem besonderen Problem wirksam begegnet. Es wäre jedoch zu überlegen, ob nicht noch ein weiterer Schritt zur Bewältigung eines - wenn auch nicht sehr häufig auftretenden - Problems getan werden könnte: Während hinsichtlich der zumutbaren Unterhaltsleistung die ausschließliche Bezugnahme auf "Eltern und Wahl Eltern" (in § 12) keine Probleme bereitet, da regelmäßig die Eltern auch zivilrechtlich zur Leistung von Unterhalt verpflichtet sind, sind Fälle denkbar, in denen ein Schüler sich durch fünf Jahre hindurch in Österreich gemeinsam mit einer Person aufgehalten hat, die zwar mit der Obsorge für den Studierenden betraut war oder zu der ein dem Verhältnis von leiblichen Eltern und Kindern *vergleichbares Verhältnis* bestand bzw. besteht, die jedoch *kein Elternteil* ist. Hier kämen etwa nach ausländischem Zivilrecht begründete Pflegeelternschaften (nach dem Vorbild der §§ 186 f ABGB) in Betracht. Diese - zugegeben zahlenmäßig wohl kaum ins Gewicht fallende - Gruppe von Schülern könnte man mit folgender Formulierung des § 1 Z 3 erfassen:

"3. nicht vom Anwendungsbereich der Z 1 und 2 erfaßte Schüler, wenn zumindest ein Elternteil oder eine andere Person, zu der eine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern nahekommende Beziehung besteht, durch wenigstens

fünf Jahre in Österreich einkommensteuerpflichtig war und in Österreich den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hatte, und"

Zu Z 12 (§ 11 Abs. 1) des Entwurfs:

Auf die Ausführungen zu Z 1 darf verwiesen werden. Jene Gruppe von Schülern, die bei anderen mit der Obsorge betrauten Personen (die nicht die Eltern sind) wohnen, ist jedoch ungleich höher.

3. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

20. November 1998
Für den Bundesminister:

Dr. Martina Mohr